

Christof Bergamin

Geboren 1982 und aufgewachsen in Davos. 2002 Matura Typus B an der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos. 2002–2007 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg (Schweiz), 2004–2005 an der Universität «La Sapienza» in Rom im Rahmen des Erasmus-Austauschprogramms. 2007–2010 Anwaltspraktikum und Anwaltspatent im Kanton Zürich. 2010–2012 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivil- und Handelsrecht (Prof. Dr. Hubert Stöckli) an der Universität Freiburg (Schweiz). 2012–2013 Gastforscher am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, finanziert durch ein Stipendium des Schweizerischen Nationalfonds. Seit 2013 Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Zug.

Nach Art. 135 Ziff. 2 OR führen bestimmte Rechtsschutzhandlungen zur Verjährungsunterbrechung, so insbesondere die «Klage [...] vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht».

Die vorliegende Freiburger Dissertation zeigt nun auf, wie eine Klage ausgestaltet sein muss, damit sie die Verjährung unterbricht. Unter anderem geht sie auf die verjährungsrechtliche Rechtslage ein, die bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt. Analysiert werden zudem die Einzelheiten der Unterbrechungswirkung, namentlich die Frage, inwieweit auch Forderungen ausserhalb des Streitgegenstands von der Unterbrechungswirkung erfasst sind.

In einem besonderen Teil untersucht die Arbeit spezielle Klagearten auf ihre verjährungsunterbrechende Wirkung hin, darunter die Feststellungs- und die Adhäsionsklage. Ausserdem widmet sie sich in diesem Teil der Frage, ob auch klagevorbereitende Rechtsbehelfe wie das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung oder die einfache Streitverkündung den Verjährungslauf zu beeinflussen vermögen.

Unter Mitberücksichtigung der Schuldbetreibung, des Schlichtungsgesuchs und anderer Unterbrechungsgründe werden in der vorliegenden Arbeit auch verschiedene praxisrelevante Sonderfälle diskutiert. Zur Sprache kommen etwa die Fälle, da der Besteller die Verjährung seiner Nachbesserungsforderung unterbrechen will und ein Handelsgericht zuständig ist, oder der Fall, da eine Schadenersatzforderung zu verjähren droht, sich das genaue Schadensausmass aber noch nicht schätzen lässt.